

reichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von den dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen der anderen bewaffneten Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbstständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§§ 90-91

(gegenstandslos[^])

Hinweis: § 89 erhielt vorliegende Fassung durch die VO vom 20. 5.1971 zur Änderung der StVZO (GBl. II Nr. 51 S.416).

5L

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 4 Abs. 2 der Oder-Vorschriften vom 1. 2.1974 (GBl. Sdr, Nr. 716 S. 189).

52.

§7 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 255) erhält folgende Fassung:

»§ 7

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen gemäß § 6 Absätze 1 und 2 oder fahrlässig gemäß § 6 Abs. 1 eine dort bezeichnete Handlung begeht oder wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen über die Anmelde- und Genehmigungspflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt

2. in der Grenzzone des Küstengebietes an Feriengäste ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt

3. im Grenzgebiet ohne Genehmigung oder außerhalb der festgelegten Zeltplätze zeltet oder gegen die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung verstößt oder in Teilen des Grenzgebietes zeltet oder in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen übernachtet, in denen das verboten ist

4. Fischerei-, Angel- oder Badeverbote nicht einhält
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbstständig ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse oder Genehmigungen können entzogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S.101).“

Hinweis: §7 erhielt vorliegende Fassung durch die VO vom 11. 9.1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654).

53.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 14 Abs. 2 der BahnaufsichtsVO vom 2. 6.1972 (GBl. II Nr. 38 S. 435).